

18.02.91

In - AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum
Waffengesetz (WaffV 3 ÄndV 1)

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10a)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 10a Abs. 2 Satz 1
nach den Worten "Der Hersteller"
die Worte "pyrotechnischer Munition"
einzufügen.

Begründung:

Die Regelung in der Fassung der Verordnung ist
unklar, soweit sich der Hersteller aufgrund
einer Analyse des Herstellers davon überzeugen
muß, daß die Ausgangsstoffe den Anforderungen

Ausgeliefert am 19. FEB. 1991

(noch Ziffer 1)

des § 10a Abs. 1 entsprechen. Hiernach könnte der Hersteller verpflichtet sein, die Ausgangsstoffe selbst zu analysieren oder aber sich aufgrund des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen entsprechend zu vergewissern. Die vorgeschlagene Änderung zielt insoweit auf eine Klarstellung ab, als der Verordnungstext klar zwischen dem Hersteller und dem Vertreiber pyrotechnischer Munition einerseits und dem Hersteller der Ausgangsstoffe andererseits differenzieren sollte und die Selbstanalyse eindeutig ausgeschlossen wird.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Nummer 4.3.1 in Satz 2 die Worte "nicht in die Kartuschenlager zu laden und darin abzufeuern sein" durch die Worte "weder in die Kartuschenlager zu laden noch darin abzufeuern sein" zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung.

In
Wi

3. Zu Artikel 3

In Artikel 3 Abs. 3 ist
das Datum "01. Januar 1991"
durch das Datum "01. Oktober 1991"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung aufgrund des
eingetretenen Zeitablaufs.

B.

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.